

Verein QUAV 4
Quartiervertretung Stadtteil 4
3000 Bern

Einschreiben
Bauinspektorat
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

Bern, 8. Januar 2025

Baugesuch Kalcheggweg 10-12, Botschaft der Volksrepublik China

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erheben hiermit

Einsprache

gegen das publizierte Baugesuch «Erhöhung der Zäune für die erhöhte Sicherheitsanforderungen der Botschaft»

- I. Antrag**
Dem Baugesuch sei der Bauabschlag zu erteilen.

II. Formelles

1. Die Einsprecherin ist die Quartiervertretung des Stadtteils 4. Die Quartiervertretung sichert die Partizipation der Bevölkerung des Stadtteils IV in Bern. Sie erfüllt einen Auftrag gemäss dem Reglement über die politischen Rechte. Sie ist offizielles Ansprechorgan für die Stadtverwaltung.

Unter dem Namen «Quartiervertretung Bern 4» (QUAV 4) besteht seit über 30 Jahren ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern-Ost.

Die Einsprecherin ist deshalb zur Einsprache legitimiert. In unzähligen Einspracheverfahren seit vielen Jahren wurde die Legitimation anerkannt.
Im Bestreitungsfall seien die entsprechenden Akten zu edieren und die Einsprecherin sei aufzufordern, weitere Unterlagen nachzureichen.

2. Die Frist zur Einreichung der Einsprache läuft bis zum 15. Januar 2025.

III. Begründung

Der heutige Grenzzaun ist mit seiner Höhe, Farbgebung und Gestaltung ein störender Fremdkörper im Quartier. Besonders abschreckend sind die doppelten Stahlspitzen (eine gerade, eine schräg) am oberen Ende des Grenzzauns.

Die geplante Erhöhung des Gitterzauns ist eine Verschlechterung der bereits heute vorhandenen schlechten Gestaltung.

Besonders schlimm ist die abweisende Gestaltung für die Schulkinder, deren Schulweg auf dem schmalen Bomontiweg zwischen den Grenzzäunen der beiden Gebäude der Chinesischen Botschaft verläuft.

Die als Begründung angegebene Sicherheitsanforderung ist nicht nachvollziehbar, steht doch direkt vor der Botschaft ein privater Sicherheitsposten (notabene auf öffentlichem Grund) und in unmittelbarer Nähe ein Wachposten der Schweizerischen Armee.

Die Voraussetzungen zur Ausnahme nach Art. 28 BauG und Art. 56 SV sind nicht erfüllt:

- Nach Art 28 BauG handelt es sich nicht eine kleine, leicht entfernbare Baute, sondern um einen Monsterzaun.
- Das Interesse des Bauherrn wird nicht nachgewiesen: die Botschaft wird durch ausgebildete Personen bewacht und mittels Video überwacht.
- Es wird öffentliches Interesse beeinträchtigt.
- Für gefährliche Zäune gilt ein Abstand von 0.5m ab Gehwegkante.

Fazit: Unter den gegebenen Umständen ist ein Zaun von über 3m Höhe unverhältnismässig und kann den Kindern auf ihrem Schulweg nicht zugemutet werden.

IV. Beweismittel

Als Beweis, dass eine Botschaft auch gut gestaltet werden kann, dienen Dutzende von Botschaften und Residenzen im Elfenauquartier. Insbesondere erwähnt seien die gute Gestaltung der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik, der Republik Südkorea und der Republik Italien.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Krähenbühl
Präsident QUAV 4

Jürg Lüdi
Geschäftsführer QUAV 4